

Elternbeiratsvorsitzende der zentralen Oberschule kann an den Beratungen der Elternbeiräte der Teilerbschulen stimmberechtigt teilnehmen. Zwischen den Elternbeiräten der zentralen Oberschulen und der Teilerbschule ist eine gute Koordinierung bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben zu sichern.

§ 6

(1) Der Elternbeirat leitet die Klassenelternaktive an und koordiniert ihre Arbeit. Zur Sicherung des ständigen Zusammenwirkens von Elternbeirat und Elternaktiven ist mindestens zweimal im Schuljahr ein Erfahrungsaustausch des Elternbeirates mit allen Vorsitzenden der Klassenelternaktive durchzuführen.

(2) Die Beratung und der Erfahrungsaustausch mit den Klassenelternaktiven zu wichtigen Aufgaben und Problemen sollten differenziert nach Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe erfolgen.

(3) Der Elternbeirat nimmt in seinen Beratungen Berichte einzelner Klassenelternaktive entgegen und legt für ihre weitere Arbeit entsprechende Maßnahmen fest.

(4) Der Elternbeirat kann in bestimmten Abständen Versammlungen aller gewählten Mitglieder der Klassenelternaktive der Schule zu grundlegenden schulpolitischen Aufgaben einberufen.

II. Abschnitt

Das Klassenelternaktiv, seine Rechte und Pflichten

§ 7

(1) Das Klassenelternaktiv ist die demokratisch gewählte Vertretung der Eltern der Schüler einer Klasse. Es ist Teil der Elternvertretung der Schule und arbeitet auf der Grundlage der vom Elternbeirat gegebenen Orientierungen und Aufgabenstellungen.

(2) Bei jeder Schulklasse besteht ein Klassenelternaktiv. An Schulen mit weniger als 3 Klassen entscheidet der Elternbeirat, ob Klassenelternaktive zu wählen sind oder der Elternbeirat deren Aufgaben mit wahrnimmt. In Orten, die zum Bereich einer zentralen Oberschule gehören, selbst aber keine Schule haben, können Ortselternaktive unter Leitung eines Mitgliedes des Elternbeirates der zentralen Oberschule gebildet werden.

(3) Das Klassenelternaktiv wird in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres gewählt. Mitglieder des Klassenelternaktivs sollen Mütter und Väter sein, die aktiv die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule unterstützen. Das Klassenelternaktiv besteht in der Regel aus 3 bis 7 Mitgliedern. Aktivmitglieder, die ihre Aufgaben nicht erfüllen, können auf Beschluß des Klassenelternaktivs mit Zustimmung des Elternbeirates von ihrer Funktion entbunden werden. Die Entscheidung ist den Eltern der Schüler der Klasse zu begründen.

§ 8

Das Klassenelternaktiv sorgt für das vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen den Eltern und Lehrern der Klasse ihrer Kinder sowie mit den Erziehern und den Gruppenpionierleitern bzw. FDJ-Sekretären. Es hilft

dem Klassenleiter bei der Entwicklung des Schülerkollektivs und unterstützt die sozialistische Erziehung in den Familien.

§ 9

(1) Das Klassenelternaktiv bemüht sich um die unmittelbare Verbindung zu allen Eltern der Schüler der Klasse. Es wirkt darauf hin, jede Familie für eine gute Zusammenarbeit mit der Schule zu gewinnen und sie in die gemeinsame Arbeit einzubeziehen.

(2) Das Klassenelternaktiv sorgt dafür, gute Erfahrungen der Familienerziehung zu verbreiten. Das geschieht bei Elternbesuchen, Sprechstunden und Elternberatungen gemeinsam mit dem Klassenleiter.

(3) Das Klassenelternaktiv berät regelmäßig Aufgaben und Probleme der Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Eltern.

(4) Das Klassenelternaktiv bemüht sich, alle Eltern mit dem Ziel und Inhalt der sozialistischen Bildung und Erziehung vertraut zu machen und unterbreitet dem Klassenleiter und dem Elternbeirat die Hinweise und Vorschläge der Eltern für die inhaltliche Gestaltung der pädagogischen Propaganda.

(5) Das Klassenelternaktiv unterstützt die Tätigkeit der FDJ-Organisation bzw. der Pioniergruppe und hilft besonders der FDJ-Leitung bzw. dem Pionerrat.

(6) Das Klassenelternaktiv nimmt Einfluß auf die Entwicklung der außerunterrichtlichen Tätigkeit, einschließlich der Horterziehung und der Feriengestaltung.

(7) Das Klassenelternaktiv richtet seine Aufmerksamkeit auf die Erziehung der Kinder zum Schutz und zur Erhaltung des Volkseigentums, arbeitet bei der Verschönerung und Ausgestaltung der Schulräume und Horte mit.

(8) Das Klassenelternaktiv hat das Recht, die Einhaltung der schulhygienischen und sanitären Mindestanforderungen, die gesundheitliche Betreuung der Schüler und die Qualität der Schulspeisung zu kontrollieren. Dem Elternbeirat und dem Klassenleiter können Vorschläge zur Sicherung der schulhygienischen Mindestanforderungen, der gesundheitlichen Betreuung der Schüler und zur Verbesserung der Schulspeisung unterbreitet werden.

§ 10

(1) Das Klassenelternaktiv bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Er leitet das Klassenelternaktiv und stimmt seine Tätigkeit mit dem Elternbeirat und dem Klassenleiter ab.

(2) Das Klassenelternaktiv kommt mindestens einmal innerhalb von 6 Wochen zu einer Beratung zusammen. Es ist dem Elternbeirat und den Eltern der Schüler der Klasse gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Beratungen des Klassenelternaktivs können öffentlich durchgeführt werden.

(3) Die Beratungen des Klassenelternaktivs werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Klassenleiter, bei Tagesklassen auch der Erzieher, nehmen an den Beratungen des Klassenelternaktivs teil. Zur Lösung bestimmter Aufgaben können weitere Eltern eingeladen werden.